

# Amtsblatt

für die

# Gemeinde Eichwalde



## Amtliche Mitteilung

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses vom 14.11.2017	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse vom 28.11.2017	Seite 2
1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2018	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung Erstklässler	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung Nutzungsrecht für Grabstellen	Seite 7
Informationen und Mitteilungen	Seite 7
Impressum	Seite 8

## Öffentliche Bekanntmachungen des Beschlusses vom 14.11.2017

*In der 19. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Eichwalde am 14.11.2017 wurde folgender Beschluss gefasst:*

### **Beschluss Nr. HA-066/2017 vom 14.11.2017 über die Abwahl**

Die Fraktion Die Linke beantragt auf der Grundlage des § 40 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Abwahl der Vorsitzenden des Hauptausschusses, Frau Dr. Karin Petersohn, sowie die daran anschließende Neubesetzung der Funktion durch eine Neuwahl, ebenfalls auf der Grundlage des § 40 BbgKVerf (Einzelwahl).

## Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 28.11.2017

*In der 27. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde am 28.11.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:*

### **Beschluss Nr. GV-051/2017 vom 28.11.2017 zur Nachkalkulation Straßenreinigung, Winterdienst, Laubentsorgung 2016**

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Nachkalkulation 2016 für die Straßenreinigung, Winterdienst und Laubentsorgung in der Gemeinde Eichwalde mit dem Ergebnis der Kostenüberdeckung in Höhe von 8.541,88 EUR zur Kenntnis.
2. Diese Kostenüberdeckung ist gemäß § 6 Abs. 3 KAG im Rahmen der Gebührenerhebung für das Jahr 2018 auszugleichen.

### **Beschluss Nr. GV-052/2017 vom 28.11.2017 Beschluss zur Vorkalkulation Straßenreinigung, Winterdienst, Laubentsorgung 2018**

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Vorkalkulation 2018 für Straßenreinigung, Winterdienst und Laubentsorgung in der Gemeinde Eichwalde zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, als Basis für die Gebührenkalkulation 2018 die Annahme von 8 winterdienstfreien Wochen in der Zeit von November bis März heranzuziehen.

### **Beschluss Nr. GV-053/2017 vom 28.11.2017 zur Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2018)**

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2018).

### **Beschluss Nr. GV-061/2017 vom 28.11.2018 Benennung eines Mitgliedes für den Umweltbeirat**

Die Gemeindevertretung benennt Herrn Karsten Heyde für den Umweltbeirat für die Dauer der Wahlperiode 2014 – 2019 (hier ab November 2017).

**Beschluss Nr. GV-064/  
2017 vom 28.11.2017  
zur Wiederbesetzung der Stelle HV7 „IT-Administrator/in“**

Die Gemeindevertretung beschließt die Wiederbesetzung der Stelle HV7 „IT-Administrator/in“ zum schnellstmöglichen Zeitpunkt.

**Beschluss Nr. GV-065/2017 vom 28.11.2017  
über die außerplanmäßige Aufwendung zur Rückerstattung von Kosten  
zur Mittagsversorgung**

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Aufwendung zur Rückerstattung von Kosten zur Mittagsversorgung in Höhe von 160.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2015 sowie 74.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2016.

**Beschluss Nr. GV-068/2017 vom 28.11.2017  
über den Abschluss einer öffentlich – rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer  
„gemeinsamen zentralen Vergabestelle der Gemeinden Zeuthen, Eichwalde  
und Schulzendorf“ zu erstellen.**

1. Die Bürgermeister werden beauftragt, eine öffentlich – rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer „gemeinsamen zentralen Vergabestelle der Gemeinden Zeuthen, Eichwalde und Schulzendorf“ zu erstellen.
2. Vorsorglich werden die anteiligen Kosten in Höhe von gut 42.000,00 EUR in den Haushalt 2018 der Gemeinde Eichwalde eingestellt.
3. Die gemeinsame zentrale Vergabestelle wird bei der Gemeindeverwaltung Schulzendorf angegliedert.
4. Die der Gemeinde Schulzendorf entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten) werden im Rahmen der zu erstellenden öffentlich – rechtlichen Vereinbarung anteilig von den Gemeinden Zeuthen und Eichwalde erstattet.

**Beschluss Nr. GV-069/2017 vom 28.11.2017  
Berufung eines sachkundigen Einwohners**

Die Gemeindevertretung beruft auf Vorschlag der Fraktion SPD Herrn Lars Schöpe als sachkundigen Einwohner für den Flughafen- und Ordnungsausschuss.

**Beschluss Nr. GV-070/2017 vom 28.11.2017  
Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der  
Gemeinde Eichwalde am 24.09.2017**

Die Gemeindevertretung beschließt:  
Die Einwendung gegen die Wahl ist unzulässig und wird zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

**Beschluss Nr. GV-072/2017 vom 28.11.2017  
über die überplanmäßige Aufwendung zur Zahlung der Kreisumlage**

Die Gemeindevertretung beschließt die Genehmigung der überplanmäßigen Aufwendung zur Zahlung des Mehrbelastungsausgleichs für die Schulkostenbeiträge im Rahmen der Kreisumlage.

**Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der  
Gemeinde Eichwalde  
(1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2018)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und § 4 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde vom 14.04.2010 (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 14. Jahrgang, Nummer 03/10 vom 21.04.2010), zuletzt geändert durch die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Eichwalde vom 20. Oktober 2015 (3. Straßenreinigungsänderungssatzung 2015 - Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 19. Jahrgang, Nummer 10/15 vom 05.11.2015) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 28.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde vom 25.11.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 19. Jahrgang, Nummer 12/15 vom 09.12.2015) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde Eichwalde erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 14.04.2010 in der aktuell gültigen Fassung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 4 Nr. 3 BbgStrG.

2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebührensätze betragen je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:

Reinigungsklasse I	2,557 EUR
Reinigungsklasse II	1,575 EUR
Reinigungsklasse III	1,045 EUR
Reinigungsklasse IV	0,000 EUR

**Artikel 2**

Die Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Eichwalde, 29.11.2017

gez. B. Speer  
Bürgermeister

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Anmeldung Erstklässler

Für alle Kinder, die bis zum 30. September 2018 das 6. Lebensjahr vollenden, beginnt am 20. August 2017 die Schulpflicht.

Alle künftigen Erstklässler, die zu diesem Zeitpunkt in Eichwalde wohnen, werden bitte von den Eltern an unserer **Humboldt-Grundschule**, Stubenrauchstraße 75/76, angemeldet.

Termine der Anmeldung:

Montag,	08.01.2018	von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag,	09.01.2018	von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr

im Sekretariat der Grundschule.

Das Anmeldeformular ist von beiden Personensorgeberechtigten zu unterschreiben.

Folgende Unterlagen sind zur Anmeldung mitzubringen:

1. Geburtsurkunde zur Einsichtnahme
2. Bestätigung der Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung oder
3. Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs oder
4. Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung oder
5. Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg
6. Alleinerziehende bringen bitte den Negativbescheid vom Jugendamt oder einen amtlichen Beschluss über die Sorgerechtsregelung mit.

Gleichzeitig kann die Antragstellung zur Aufnahme eines Hortplatzes erfolgen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer 030 / 675 84 19.

gez. B. Speer  
Bürgermeister

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer

Ab dem Jahr 2018 werden keine Bescheide zur Grundsteuer mehr versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Der Grundsteuerhebesatz für die Gemeinde Eichwalde und damit die Höhe der Grundsteuer hat sich im Kalenderjahr 2018 gegenüber dem Kalenderjahr 2017 nicht verändert, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden verzichtet wird. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen bzw. Eigentümerwechsel oder bei Änderung des Grundsteuermessbetrages, wird Ihnen selbstverständlich weiterhin ein neuer Grundsteuerbescheid zugeschickt; hier erhalten Sie im Vorfeld immer auch einen neuen Grundsteuermessbescheid vom zuständigen Finanzamt.

**Für all die Grundstücke, für die sich die Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag des Finanzamtes) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.**

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 0 v. H.
- Grundsteuer B – für Grundstücke 375 v. H.

der Steuermessbeträge. Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Erfolgt keine Änderung der Besteuerungsgrundlage, wird kein neuer Bescheid erteilt.

Die Ausstellung eines in diesem Fall benötigten aktuellen Steuerbescheides ist auf Anfrage

bei der Gemeinde Eichwalde möglich.

#### **Zahlungsaufforderung:**

Bei vorliegendem SEPA-Lastschriftmandat erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2018 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe der Steuernummer zu entrichten.

1. Vierteljahresbeträge sind wie bisher jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
2. bei vereinbarter Einmalzahlung ist der Betrag zum 01. Juli fällig.

#### **Bankverbindung der Gemeinde Eichwalde:**

Deutsche Kreditbank AG  
IBAN DE73 1203 0000 0001 5067 81  
BIC BYLADEM1001

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Eichwalde, 14.11.2017

gez. B. Speer  
Bürgermeister

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

# Nutzungsrecht für Grabstellen

Das Nutzungsrecht für alle Grabstellen mit einer Ruhefrist vom

**01.01.1992 bis 31.12.2017**

läuft mit Wirkung **31.12.2017** ab.

Es besteht die Möglichkeit, die Wahlgrabstellen nachzukaufen. Letzter Termin für einen Nachkauf ist der

**30.06.2018**

Alle bis zu diesem Termin nicht nachgekauften Wahlgrabstellen werden laut Friedhofssatzung eingeebnet.

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

## Informationen und Mitteilungen

### Hinweise zur Erhebung der Hundesteuer

Ab dem Jahr 2018 werden keine Bescheide über die Hundesteuer mehr versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 12 b Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]).

Danach kann ein Bescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitraum (Abrechnungsperiode) bestimmen, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändern.

Einen neuen Bescheid über die Hundesteuer erhalten Sie mithin nur bei der An- bzw. Abmeldung eines Hundes oder wenn sich die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Eichwalde (Hundesteuersatzung) ändert (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde Nummer 08/10 vom 14.12.2010). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Hundehalter verpflichtet sind, ihre Hunde ordnungsgemäß anzumelden.

Eichwalde, 14.11.2017

gez. B. Speer

Bürgermeister

**IMPRESSUM**

**Herausgeber:** Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde  
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

**Auflagenhöhe:** 500 Exemplare

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter [www.eichwalde.de](http://www.eichwalde.de)



abrufbar.